



Bundesbeschluss über die Genehmigung des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinde- rung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das multilaterale Übereinkommen vom 24. November 2016³ zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 28 Absatz 6 des Übereinkommens, die folgenden Vorbehalte an und gibt, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 des Übereinkommens, die folgenden Notifikationen ab:

- a. Notifikation nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen;
- b. Vorbehalte nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 9;
- c. Notifikationen nach Artikel 5 Absatz 10 in Bezug auf die gewählte Option sowie die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach Artikel 6 Absatz 6 in Bezug auf die getroffene Entscheidung und die unter das Übereinkommen fallenden Steu-

¹ SR 101

² BBl 2018 ...

³ SR ...; BBl 2018...

- erabkommen, deren Präambel noch keine Formulierung enthält, und nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen;
- d. Vorbehalte nach den Artikeln 8 Absatz 3 Buchstabe a, 9 Absatz 6 Buchstabe a, 10 Absatz 5 Buchstabe a, 11 Absatz 3 Buchstabe a, 12 Absatz 4, 13 Absatz 6 Buchstabe a, 14 Absatz 3 Buchstabe a, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 5 Buchstabe c;
 - e. Notifikationen nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstaben a und b Ziffern i und ii in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii betreffend die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten, nach Artikel 17 Absatz 4 in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen und nach Artikel 18 in Bezug auf die getroffene Entscheidung;
 - f. Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 11;
 - g. Notifikation nach Artikel 24 Absatz 1 in Bezug auf die getroffene Entscheidung;
 - h. Vorbehalt nach Artikel 24 Absatz 3;
 - i. Notifikation nach Artikel 26 Absatz 1 in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen;
 - j. Vorbehalt nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, nach Konsultation der parlamentarischen Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben von der Schweiz abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens zu notifizieren.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).